

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 14. Juli 2021

2021/173 0.04.05.03 Postulat

Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit", Nicht-Entgegennahme (Parlamentsgeschäft 21.03.06)

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Geschäftsbereich Präsidiales + Entwicklung

Erwägungen

Das Ressort Präsidiales + Kultur unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" zur Beantwortung an das Parlament.

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit" nicht zu überweisen.

(Zuständig im Stadtrat Ruedi Rüfenacht, Ressort Präsidiales + Kultur)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Esther Schlatter (glp) und neun Mitunterzeichnenden ist an der Parlamentssitzung vom 28. Juni 2021 begründet worden:

Ausgangslage

Exekutivmitglieder und Angestellte der Stadtverwaltung werden im Laufe ihrer Tätigkeit für die Stadt in verschiedenste Gremien delegiert, in welchen sie die Interessen der Stadt vertreten sollen. Dabei geht es in der Regel um eine Delegation einer Funktion (Z.B. Sozialvorstand in der Spitex, Stadtpräsident in der Standortförderung, Kulturbeauftragter in einem regionalen Netzwerk etc.). Es sind aber auch andere Funktionen möglich, die durch die Tätigkeit für die Stadt zustande kommen (Z.B. Verwaltungsrat im VZO, RIZ, KEZO, GZO etc.).

In der Vergangenheit wurden solche Mandate teilweise über die Amts- bzw. Anstellungszeit hinaus weitergeführt, obwohl die Legitimation nach einem Rücktritt oder Abwahl nicht mehr gegeben ist. Eine aktive politische Vertretung mit dem entsprechenden Wissensaustausch soll durch gewählte, im Amt befindliche Politiker oder Angestellte sichergestellt sein.

Auftrag

Der Stadtrat wird beauftragt, einen Gemeindeerlass vorzulegen, der folgende Bestimmungen enthält:

Vertretungen, Mandate, Abordnungen etc., für welche Stadträtinnen und Stadträte oder Angestellte der Stadt im Laufe Ihrer Amtszeit bzw. Anstellung durch den Stadtrat gewählt oder delegiert werden, enden automatisch mit ihrer Amtstätigkeit bzw. Anstellung. Dies gilt auch für Verwaltungsrats-Mandate, die sie indirekt durch Wahlempfehlung oder Wahlunterstützung durch den Stadtrat erhalten haben (jedoch dürfen diese noch max. bis zur nächsten Generalversammlung weitergeführt werden).

Der Stadtrat darf ehemalige Mitglieder und Angestellte während mindestens zwei Jahren nach Amtsende nicht für Verwaltungsrats-Mandate vorschlagen oder deren Wahl unterstützen (Z.B. GZO, RIZ, VZO etc.). Dies gilt auch für die Wahl in alle anderen Gremien.

Der Erlass tritt spätestens per Ende Legislatur 2018-2022 in Kraft und gilt auch für alle bereits vorgenommenen Wahlen, sofern sie für eine Dauer getroffen wurde, die länger als die jeweilige Amtstätigkeit dauert.

Formelles

Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45

Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Die Stadt delegiert Mitglieder der Behörden sowie Mitarbeitende in verschiedene Gremien. Die Delegationen werden jeweils zu Beginn der Legislatur mit dem Konstituierungsbeschluss festgelegt. Änderungen während der Legislaturperiode bestimmt der Stadtrat mit Beschluss. Die Delegationen dienen dazu, fachliches Wissen und/oder politische Interessen in Gremien einzubringen. Dabei werden mit den Delegationen stets die Interessen der Stadt wahrgenommen.

Viele Organisationen und Institutionen haben eigene Regeln zu der Zusammensetzung ihrer Vorstände erlassen. Sie ist häufig in Statuten oder anderweitigen Dokumenten der Organisationen bzw. Institutionen festgelegt. Die Festlegung der Zusammensetzung der Leitungsgremien ist Sache der jeweiligen Institution. Die Stadt hat nur in sehr seltenen Fällen einen konkreten Anspruch auf einen Sitz (z. B. Verwaltungsrat der RIZ AG).

In einigen Verbandsstatuten ist festgelegt, dass die Delegierten aktive Mitglieder in einer Exekutivbehörde sein müssen. Allerdings sind die Neuwahlen in diese Gremien häufig zeitversetzt mit den Erneuerungswahlen der Gemeinden und Städte angesetzt. So ist ein Wechsel beispielsweise ein oder zwei Jahre nach den Erneuerungswahlen vorgesehen. Beim neuen Verein Standortförderung Zürcher Oberland ist beispielsweise vorgesehen, dass Gewählte, welche nicht mehr Exekutivbehörden angehören, nach zwei Jahren austreten müssen. Aus Sicht Stadtrat ist diese Regelung sinnvoll, da dies eine gewisse Kontinuität sicherstellt. Die neu gewählten Gremien haben zudem Zeit sich zu konstituieren, sich einzuarbeiten und die Ziele und Aufgabenschwerpunkte festzulegen. Strebt der Stadtrat trotzdem schon vor diesem Termin eine Änderung der Delegation an, kann er einen entsprechenden Antrag stellen und ein aktives Behördenmitglied delegieren. Ein sofortiger Wechsel, wie dies das Parlament vorsieht, erachtet der Stadtrat als nicht zielführend.

Zu beachten ist weiter, dass es sich bei vielen Mandaten um eine freiwillige Tätigkeit handelt und die Mitglieder nicht verpflichtet sind, diese wahrzunehmen. Beispielsweise besteht zwar ein Anspruch auf einen Sitz im Verwaltungsrat der Verkehrsbetriebe Zürcher Oberland (VZO), aber keine Verpflichtung das Präsidium auszuüben, wie dies aktuell der Fall ist. Die Mitglieder der Exekutivbehörden können nicht alle Delegationen selbst wahrnehmen, dies häufig aus Ressourcen Gründen. In diesen Fällen erachtet es der Stadtrat als sinnvoll, dass stadtnahe Personen die Interessen der Stadt vertreten, da andernfalls allenfalls keine Delegation gestellt werden könnte. Das Postulat würde die Möglichkeit, der Stadt verbundene Personen in Gremien zu delegieren, verhindern, was zu einem Abbau der Mandate führen könnte. Dies ist aus Sicht des Stadtrats unbedingt zu verhindern.

Der Stadtrat sieht einen gewissen Handlungsbedarf in Bezug auf das Thema der Public Corporate Governance (PCG). Die Corporate Governance regeln das Verhältnis zwischen der Stadt und den Beteiligungen. Solche Richtlinien haben verschiedene Exekutivbehörden bereits erlassen. Dabei geht es aber primär um das Verhältnis zu den Organisationen mit Beteiligungen und um die Aufgaben und Pflichten der Stadt (z.B. Reporting, Eigentümerstrategien). Weiter sollen die Delegationen auf die neue Legislaturperiode grundsätzlich überprüft werden. Delegationen sollen nur vorgesehen werden, wenn die Stadt ein öffentliches Interesse an der betroffenen Organisation / Institution verfolgt. Das Postulat umfasst diese Themen jedoch nicht.

Dem Stadtrat geht das Postulat zu weit und es greift zudem in die Organisationsfreiheit der Organisationen und Institutionen ein. Handlungsbedarf sieht der Stadtrat darin die Delegationen grundsätzlich zu überprüfen und Regelungen in Bezug auf die Public Corporate Governance festzulegen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil des Postulats, weshalb der Stadtrat das Postulat nicht entgegennehmen möchte.

Akten

- Postulat "Vergabe von Mandaten nur bis Ende Amtszeit"
- Beispiel Richtlinien Public Corporate Governance des Regierungsrats
- Entwurf der Statuten des Vereins Standortförderung Zürcher Oberland

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin